

Zu Nr. 68/I, N. V.

(24)

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht.

Die in der 8. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 8. Mai 1919 von den Herren Abgeordneten J. Bayer und Genossen an den Staatskanzler und den Unterstaatssekretär des Innern gerichtete Anfrage, betreffend die gesetzliche Neugestaltung des Strafverfahrens vor den politischen Behörden, beehre ich mich nachstehend zu beantworten:

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat bereits in gemeinsamen Beratungen mit Vertretern sämtlicher beteiligten Staatsämter den Entwurf eines Verwaltungs-Strafverfahrensgesetzes fertiggestellt; dieser Entwurf soll nunmehr, vor Einbringung als Gesetzesvorlage in der Nationalversammlung, einem dringenden Wunsche der Landesbehörden entsprechend, diesen zur Begutachtung mitgeteilt werden.

Zu dem die ganze einschlägige Materie umfassenden Entwürfe, dessen Einbringung in der gesetzgebenden Körperschaft möglichst beschleunigt werden wird, ist unter anderem die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens sowie die Öffentlichkeit der Verhandlung in I. Instanz vorgesehen und auf die Festsetzung einheitlicher Rechtsmittelfristen von 14 Tagen Bedacht genommen. Ferner ist darin die Zustellung eines schriftlichen Erkenntnisses mit Rechtsmittelbelehrung auf Verlangen des Beschuldigten, wie eine solche übrigens auch schon nach den derzeitigen Vorschriften möglich ist, zur Pflicht gemacht.

Wien, 23. Mai 1919.